

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
-Jugendamt-

Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.12.2013

41.12

Frau Muth-Imgrund/ Frau Kaltenbach

Tel 0221 809-6248/ 6742

Fax 0221 8284-1305

[ragna.muth-imgrund@lvr.de](mailto:ragna.muth-imgrund@lvr.de)

[sabine.kaltenbach@lvr.de](mailto:sabine.kaltenbach@lvr.de)

### Rundschreiben Nr. 41 / 7 / 2013

#### Neues Förderverfahren von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder nach KiBiz – NRW mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 06.12.2013 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 14.11.2013 beschlossen, zum Kindergartenjahr 2014/ 2015 (01.08.2014 – 31.07.2015) ein neues Fördersystem von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz- NRW einzuführen.

Nicht zuletzt durch die UN-Behindertenrechtskonvention sieht sich der Landschaftsverband Rheinland auch im Bereich der frühkindlichen Bildung in der Pflicht, eine Weiterentwicklung hin zur inklusiven Bildung voranzutreiben.

Diesem inklusiven Gedanken folgend, der den Einbezug aller Mädchen und Jungen mit Behinderung in für sie bisher verschlossene Bildungs- und Betreuungsinstitutionen fordert, soll das künftige LVR-Förderverfahren Rahmenbedingungen schaffen, die in allen Tageseinrichtungen im Rheinland eine gute inklusive Bildung und Betreuung ermöglichen. Ziel ist zudem eine wohnortnahe Betreuung.

In Ergänzung der Mittel des Landes NRW auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) stellt der Landschaftsverband Rheinland Trägern von Kindertageseinrichtungen (nicht für heilpädagogische Gruppen), ab dem 01.08.2014 freiwillig eine



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

zusätzliche LVR-Kindpauschale pro Kind mit Behinderung in Höhe von 5.000,00 EUR zur Verfügung.

Die LVR-Kindpauschale ist für zusätzliche Fachkraftstunden (bei fünf Kindern mit Behinderung 19,5 Std.), sowie für eine Qualifizierung des Personals, einer Vernetzung/Kooperation mit vornehmlich interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen sowie eine intensivierte Beratung der Eltern einzusetzen.

Mit der neuen LVR-Förderung wird die bisherige Förderung der Einzelintegration und der integrativen Gruppen ersetzt. Die bisherigen Förderbestandteile der integrativen Gruppe (Gruppenpauschale, Leitungsfreistellung und Elternbeiträge) gehen in der Kindpauschale auf. Die bis zur Einführung der LVR-Kindpauschale genehmigten Plätze im Rahmen der Einzelintegration werden in das neue System überführt. Die Fördermittel hierfür gehen ebenfalls in der neuen LVR-Kindpauschale auf.

Hinsichtlich der Elternbeiträge weise ich darauf hin, dass diese von den Jugendämtern wieder bei den Eltern erhoben werden müssen. Das damit verbundene Vorabzugsverfahren im Rahmen der Festsetzung der KiBiz-Betriebskosten entfällt zum dem 01.08.2014.

Neben den angesprochenen Förderbestandteilen hat der LVR seit 1983 auf freiwilliger Basis auch die **Kosten für therapeutisches Personal in den Einrichtungen** finanziert. Hintergrund dieses Engagements war, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit gab, therapeutische Leistungen zu Lasten zuständiger Kostenträger außerhalb von therapeutischen Praxen, also in den Kindertageseinrichtungen, zu erbringen.

Im Jahr 2011 haben sich die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen jedoch grundlegend geändert. Nach der neuen „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Heilmittelrichtlinie), die am 1. Juli 2011 in Kraft getreten ist, ist eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Leistungserbringung in Einrichtungen möglich.

Der LVR wird sich zum Kindergartenjahr 2015/2016 aus der bisherigen systemfremden Finanzierung therapeutischer Leistungen zurückziehen, wird sich aber Seite an Seite mit den Einrichtungsträgern aktiv in Verhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern zum Abschluss eines Rahmenvertrages einbringen. Ziel ist es, zu Vereinbarungen zu kommen, mit denen eine therapeutische Leistung in den Einrichtungen möglich bleibt, deren Durchführung und Finanzierung unbürokratisch, einfach sowie für alle Beteiligten sicher gestaltbar ist - und dies ohne Qualitätsverlust für die Kinder.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 gibt es eine Übergangsregelung, um die bisherigen Strukturen bis zu einer Finanzierung über die Krankenkassen als verpflichtete Kostenträger zu ermöglichen. Dazu werden die durch fest angestelltes therapeuti-

sches Personal entstehenden Kosten noch für dieses Kindergartenjahr durch den LVR unter Anrechnung der LVR-Kindpauschalen finanziert.

Das Landesjugendamt Rheinland ist in den letzten Wochen öfters gefragt worden, ob und ggf. welche Handlungsoptionen Einrichtungen und Träger unmittelbar in Bezug auf die therapeutische Versorgung der Kinder haben. Dazu lässt sich sagen: Um die therapeutische Versorgung auch weiterhin **in den Einrichtungen** sicherzustellen, bieten sich – neben den genannten Verhandlungen mit den Krankenkassenverbänden über einen Rahmenvertrag – auch **Kooperationen mit Frühförderzentren und ortsansässigen therapeutischen Praxen** an.

Ferner kann sich jede Einrichtung als Ort der Leistungserbringung anerkennen lassen und wäre somit den Praxen niedergelassener Therapeuten gleichgestellt. Sowohl die Zulassungsvoraussetzungen seitens der GKV als auch ein Mustervertrag sind zu Ihrer **Information** anliegend beigefügt.

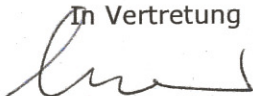
Verfahren für die neue LVR-Kindpauschale:

Die Beantragung und Auszahlung der LVR-Kindpauschale ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Zu nennen ist insbesondere eine Platzreduzierung, die durch die erhöhte KiBiz-Pauschale (3,5 fache Pauschale für Kinder mit Behinderung) sicher zu stellen ist.

Das nähere Verfahren (Voraussetzungen, Antrags- und Nachweisverfahren) wird im Rahmen der vom LVR-Landschaftsausschuss noch zu beschließenden Richtlinien beschrieben werden, die voraussichtlich im Februar 2014 zur Verfügung gestellt werden können. Alle Vordrucke sowie die Richtlinien werden dann auch auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland zu finden sein. Anträge sind vom Träger der Tageseinrichtung bis zum 15.04. eines Jahres beim Landschaftsverband Rheinland einzureichen. Vorsorglich mache ich bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für eine Beantragung der LVR-Pauschale eine Feststellungsbescheinigung des örtlichen Sozialhilfeträgers (Kreise und kreisfreie Städte) für das jeweilige Kind sowie eine Zustimmungserklärung des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Platzreduzierung erforderlich sein wird.

Abschließend darf ich Sie auf eine FAQ-Liste zur neuen Förderung hinweisen, die unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Jugend im Internet des LVR zu finden ist und die häufig gestellte Fragen im Hinblick auf die Einführung des neuen Fördersystems beantworten soll,

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Elzer